



18.01.2010 (11:06 Uhr)

Satzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband

Aktenzeichen: 16.12.2006

Erstellt von: Fachdienst Allgemeine Verwaltung
Frau Szelag
Tel.: 039833 / 28035
eMail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.d



102006

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Havel/Obere Tollense“
für die Gemeinde Priepert

Auf der Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL S. 249), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL M-V S. 205) i.V.m. den §§ 1, 2, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146); und des § 28 des Wasserverbandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert mit Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. März 2002 (BGBl. I S.1578); und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S.458) geändert mit Bekanntmachung des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Priepert vom 05.12.2006 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „ Obere Havel/ Obere Tollense“ erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Priepert ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“

- (1) Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an diesen Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 28 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die von den Landkreisen, Städten und Gemeinden oder Ämtern für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 – 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2 Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde Priepert, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ (Unterhaltungsverband) liegen.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Priepert.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Priepert.

Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte/Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde Priepert ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist.

Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres abgestellt.

(3) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) und Vorteilsflächen festgesetzt.

Die Gebühr beträgt bei einem Beitragsfaktor von 1,00 je ha, 8,10 € je Beitragseinheit (BE).

Beitragseinheit (BE) x Beitragsfaktor = BE gesamt x Gebührensatz = Gebührensatz je ha der Nutzungsart

Beispiel für die Berechnung

Art	BE	Faktor	BE gesamt	Gebührensatz €/BE	Gebührensatz €/ha (gerundet)
Gebäudefläche	2,00	1,00	2,00	8,10	16,20 €/ha
Wald	0,50	1,00	0,50	8,10	4,05 €/ha

Nutzungsart		Bezeichnung	Zuordnung zum Bereich	Zu/Ab-schläge	Beitrags-Einheit (BE)	Beitrags-Einheit (BE gesamt)	Gebührensatz €/ha
ALB							
10	1 ha	Gebäude- und Freifläche , Feldvergleich erforderlich	Gebäude-/Frei-/Erholungsfläche	+ 100	2,00	2,00	16,20
40	1 ha	Erholungsfläche, Feldvergleich erforderlich	Gebäude-/Frei-/Erholungsfläche	+ 100	2,00	2,00	16,20
110-	1 ha	Gebäudefläche	Gebäude-/Frei-/	+ 100	2,00	2,00	16,20

289			Erholungsfläche				
330-359	1 ha	Betriebsfläche /Lagerplatz/Ver-/Entsorgungsanlagen	Gebäude-/Frei-/Erholungsfläche	+ 100	2,00	2,00	16,20
410-439	1 ha	Sportflächen, Grünanlagen Campingplatz	Sport- u. Erholungsfläche		1,00	1,00	8,10
510-559	1 ha	Straße/ Wege/ Platz/Bahngelände	Straße/Weg/ Platz	+ 100	2,00	2,00	16,20
630-639	1 ha	Gartenland	Garten		1,00	1,00	8,10
90	1 ha	Flächen anderer Nutzung, Feldvergleich erforderlich	Sonstige Fläche		1,00	1,00	8,10
290-299	1 ha	Freiflächen	Sonstige Fläche		1,00	1,00	8,10
310-329	1 ha	Betriebsfläche, Abbauand/Halde	Betriebsfl. / Abbauand		1,00	1,00	8,10
360-369	1 ha	Betriebsfläche /unbenutzbar	Betriebsfl. / Abbauand		1,00	1,00	8,10
560-599	1 ha	Schiffsverkehr / Verkehrsfläche ungenutzt	Schiffsverkehr/ Verkehrsfl. Ungenutzt		1,00	1,00	8,10
610-629	1 ha	Acker-/Grünland/	Land. Nutzfläche		1,00	1,00	8,10
640-649	1 ha	Weingarten	Weingarten		1,00	1,00	8,10
670-699	1 ha	Obstanbaufläche /landw. Betriebsfläche /Brachland	Brachland/ lw.Betriebsfl.	- 50	0,50	0,50	4,05
760-769	1 ha	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche			1,00	1,00	8,10
70	1 ha	Wald	Waldfl.	- 50	0,50	0,50	4,05
80	1 ha	Wasserfläche	Wasserfl.	- 50	0,50	0,50	4,05
710-749	1 ha	Laubwald / Nadelwald / Mischwald	Laub-/Nadel-/ Mischwald	- 50	0,50	0,50	4,05
860-899	1 ha	See/Teich/Weiher/ Sumpf /Küstenwasser	Seen, Teiche, Wasserfl.	- 50	0,50	0,50	4,05
950-959	1 ha	Unland	Unland	- 50	0,50	0,50	4,05
810-859	1 ha	Fluss / Kanal / Hafen / Bach / Graben	Fluss/Kanal	- 100	0,00	0,00	0,00
910-949	1 ha	Übungsgelände / Schutzfläche / Historische Anlagen/ Friedhof	Schutzflächen Friedhof		1,00	1,00	8,10 8,10
650-669	1 ha	Moor / Heide	Moor/Heide	- 50	0,50	0,50	4,05

Für Vorteilsflächen werden die tatsächlich vorliegenden Kosten pro Hektar des jeweiligen Schöpfwerkes als Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter der Flurstücke, die im Gebiet des Schöpfwerkes liegen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, so weit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres; sie ist wie folgt fällig:
 - am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt
 - am 15. Februar und am 15. August, je zu einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt
 - am 1. Juli für Jahreszahler mit dem Jahresbetrag.

Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Priepert von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen den § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. vom 12.04.2005 (Straf- und Bußgeldvorschriften).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 11. Mai 2004 aufgehoben.

Priepert, den 05.12.2006

Giesenberg
Bürgermeister der Gemeinde
Priepert

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL M-V, S.249), i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V- S. 249), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

